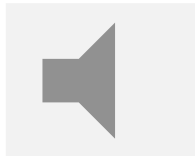


27.03.2020



VCI-Webinar Maßnahmenpakete in der Corona-Krise

Hinweise zum Ablauf des Webinars



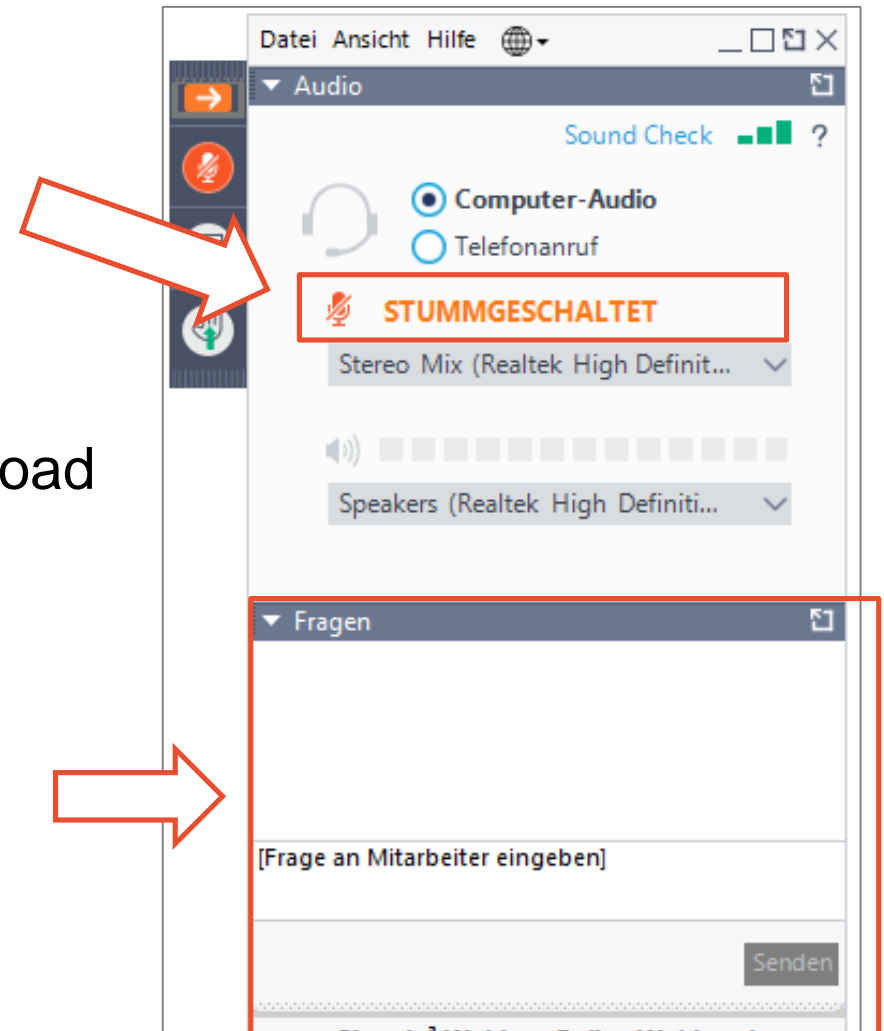
Alle Teilnehmer befinden sich im Zuhörermodus



Die Präsentation des Webinars steht im Anschluss auf der VCI-Webseite zum Download bereit



Abschließende Frage & Antwort-Runde: Fragen können Sie während des gesamten Webinars in das Fragenfeld eingeben





Johann-Peter Nickel

Geschäftsführer –
Wirtschaft, Finanzen und IT
Verband der Chemischen Industrie e.V.

nickel@vci.de

Tel: 069-2556-1443



Berthold Welling

Geschäftsführer –
Recht und Steuern, Nachhaltigkeit
Verband der Chemischen Industrie e.V.

welling@vci.de

Tel: 030-200599-16

Agenda

1

Einführung

2

Corona-Epidemie:
Liquiditätshilfen von Bund
und Ländern

3

Kurzüberblick
Rechtsänderungen

4

Kurzüberblick Steuern

5

Fragen und Antworten

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren.
2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen.
3. Milliarden Schutzschild für Betriebe und Unternehmen.
4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts.



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Maßnahmenpaket – Bundestag



1. Gesetz zur Errichtung eines **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)
2. Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im **Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**
3. Sozialschutz-Paket – Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
4. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
5. Nachtragshaushalt

27.03.2020



Corona-Epidemie: Liquiditätshilfen von Bund und Ländern

Maßnahmenpakete für

- Krankenhäuser, medizinische und Pflegeeinrichtungen
- Beschäftigte, Kurzarbeit
- Selbständige, Freiberufler, Unternehmen
- Steuerliche Maßnahmen
- Ermächtigungsrahmen für Exportdeckungen
- ...

- Vier wesentliche Quellen:
 - Corona-Soforthilfen von Bund und Ländern
 - Wirtschaftsstabilisierungsfonds
 - KfW
 - Bürgschaftsbanken der Länder
- Zusätzliche Erleichterungen des Justizministeriums
 - Regelungen beim Insolvenzantrag

Corona-Soforthilfen von Bund und Ländern

Umfang

- Bund gibt 50 Mrd. €
- Länder stocken dies in unterschiedlicher Höhe auf

Ausgestaltung

- Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen
- Beträge zwischen ca. 10 – 30 Tsd. €
- unterschiedlich je Bundesland

Anspruchsberechtigte

- Vor allem kleinere Unternehmen, Freiberufler, Soloselbständige
- Gestaffelt nach Beschäftigtenzahl
- je Bundesland unterschiedlich bis 50 FTE oder 250 FTE

Auszahlung

- Länder geben bekannt, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist.
- Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen.

Liquiditätsgarantien

- 400 Mrd. €
- Garantien für begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen
- Ziel: Liquiditätsengpässe beheben und Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen

Rekapitalisierung

- 100 Mrd.€
- Erwerb von Eigenkapital an Unternehmen (Anteilen, stille Beteiligungen, nachrangige Schuldtitel, Wandelanleihen, ...)
- Ziel: Solvenz von Unternehmen sicherzustellen

Refinanzierung

- 100 Mrd. €
- Darlehen für die KfW zur Refinanzierung der Sonderprogramme
- Ziel: Liquiditätssicherung (siehe KfW)

Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Wer hat Anspruch?

- Maßnahmen flankieren die geplanten Sonderprogramme der KfW
- Alternative Finanzierungsmöglichkeiten dürfen nicht mehr zur Verfügung stehen
- Anspruchsberechtigt sind Unternehmen:
 - die eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten
 - deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte
- Unternehmen müssen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschritten haben :
 1. Bilanzsumme > 43 Millionen Euro
 2. Umsatzerlöse > 50 Millionen Euro
 3. Im Jahresdurchschnitt > 249 Arbeitnehmer.
- Der WSF-Ausschuss kann Unternehmen unterstützen, die nicht die Kriterien erfüllen.
 - Aufgrund der Zulieferfunktion der Chemie müsste es fast allen Chemieunternehmen möglich sein, das Kriterium „Versorgungssicherheit“ zu erfüllen.

➤ Garantien

- Antrag an BMWi bis zum 31.12.2021 möglich
- Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten dürfen 60 Monate nicht übersteigen
- Marktgerechte Gegenleistung wird erhoben
- BMF und BMWi entscheiden über die näheren Bedingungen durch Rechtsverordnung (Art der Garantien und abgedeckte Risiken, Berechnung Garantiebeträge, Gegenleistung, Obergrenzen etc.)

➤ Rekapitalisierung

- Antrag an BMWi bis zum 31.12.2021 möglich
- BMF und BMWi entscheiden über die näheren Bedingungen durch (Verwendung der aufgenommenen Mittel, Aufnahme weiterer Kredite, Vergütung der Organe des Unternehmens, Ausschüttung von Dividenden, branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben, etc.)
- Beteiligungen können auch über den 31. Dezember 2021 gehalten werden, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil der Kapitalbeteiligung aufrechtzuerhalten oder die gewährte Stabilisierungsmaßnahme abzusichern.

Rahmenbedingungen

- Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren
- Max. 1 Mrd. € / Unternehmensgruppe
- max. 25 % des Umsatzes oder doppelte der Lohnkosten oder Liquiditätsbedarf nächste 18 Monate
- Kredite > 25 Mio.: max. 50 % der Gesamtverschuldung

Kredite

- KfW- Unternehmerkredit für Unternehmen älter als 5 Jahre
- KfW- Gründerkredit für Unternehmen jünger als 5 Jahre aber 3 Jahre am Markt

Beantragung

- Beantragung erfolgt über die Hausbank oder Sparkasse
- KfW übernimmt für die Bank 80% - 90% des Risikos
- Bis 3 Mio. € nur Risikobewertung der Hausbank
- Bis 10 Mio. € nur Plausibilisierung durch KfW

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Rahmenbedingungen

- Keine neuen Programme
- Bürgschaften basieren auf dem Vorhandenen, aber:
- Erhöhung Obergrenzen von 1,25 Mio. € auf 2,5 Mio. €
- (teilweise) Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel von 70% auf 80%

Beantragung

- Beantragung in Verbindung mit der Hausbank oder Sparkasse
- Bürgschaftsbank übernimmt Teil des Risikos
- Expressbürgschaft: bis 250 Tsd. € (von Land zu Land unterschiedlich) darf die Bürgschaftsbank schnell selbst entscheiden

Insolvenzantragspflicht

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30. September 2020
- Einschränkung des Gläubigerrechts zur Eröffnung von Insolvenzverfahren
- Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife
- Justizministerium will im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert werden.

27.03.2020



VCI-Webinar Maßnahmenpakete in der Corona-Krise

Rechtsänderungen

Rechtsänderungen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Schuldrechtliches Moratorium (Art. 240 § 1 EGBGB-E)*

- ▶ **Kleinstunternehmen erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen. Erfüllung von Ansprüchen aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen kann verweigert werden.**
 - ▶ **Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht:**
 - ▶ Unternehmen hat weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz/ Bilanzsumme;
 - ▶ Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, führen dazu, dass
 - ▶ 1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
 - ▶ 2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.
 - ▶ Ansprüche betreffen „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“, d.h. Verträge, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind (Beispiele: Pflichtversicherungen, Gas-/Strom-Lieferverträge, zivilrechtliche Wasserversorgungsverträge).

* Gem. Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 19/18110)

Rechtsänderungen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Schuldrechtliches Moratorium (Art. 240 § 1 EGBGB-E)*

➤ **Ausnahmen:**

- Miet- und Pachtverträge.
- Arbeitsrechtliche Ansprüche.
- Unzumutbarkeit des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger.
 - Fälle: Nichterbringung der Leistung führt zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gläubigers oder der wirtschaftlichen Grundlagen dessen Gewerbebetriebs.
 - Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

➤ **Hinweise:**

- Das Leistungsverweigerungsrecht gilt zunächst bis zum 30. Juni 2020.
- Es muss gegenüber dem Gläubiger ausdrücklich geltend gemacht werden.

* Gem. Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 19/18110)

Rechtsänderungen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Mietverhältnissen (Art. 240 § 2 EGBGB-E)*

- ▶ **Vermieter darf ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet.**
 - ▶ **Voraussetzungen:**
 - ▶ Miet- oder Pachtvertrag (auch bezgl. gewerblicher Räume);
 - ▶ Nichtleistung beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;
 - ▶ Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft gemacht.
- ▶ **Hinweise:**
 - ▶ **Drei-Monatsregelung:** Die Vorschrift erfasst nur Zahlungsrückstände, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 entstehen.
 - ▶ Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten.

* Gem. Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 19/18110)

Rechtsänderungen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Regelungen zum Darlehensrecht (Art. 240 § 3 EGBGB-E)*

- ▶ **Stundungsrecht für Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen bei Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden.**
- ▶ **Hinweis:**
 - ▶ Bislang auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt.
 - ▶ Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, den Anwendungsbereich auf Kleinunternehmen auszuweiten.

* Gem. Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Drucksache 19/18110)

27.03.2020



VCI-Webinar Maßnahmenpakete in der Corona-Krise

Steuerliche Regelungen



Steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen jeweils vom 19. März 2020 – 1/3

► **Zinslose Stundung**

Die zinslose Stundungen bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Sie kann mit dem Formular beim Finanzamt insbesondere für bereits fällige oder fällig werdende Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (einschließlich Nach- und Vorauszahlungen) beantragt werden.

- Keine strengen Anforderungen bei Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundung.
[*Besondere Härte und Keine Gefährdung des Steueranspruchs*]
- Regelmäßiger Verzicht auf Erhebung der Stundungszinsen.
[*„...auf Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.“*]

ABER: Lohn- und Kapitalertragsteuer von Stundungsregelung ausgenommen!

Steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen jeweils vom 19. März 2020 2/3

► **Besonderheit Gewerbesteuer:**

Stundungen der Gewerbesteuer müssen Unternehmen hingegen bei der jeweils für sie zuständigen Kommune beantragen.

Es ist zu hoffen, dass auch die Kommunen den Auswirkungen des Coronavirus situationsgerecht Rechnung tragen und entsprechende Stundungsanträge unkompliziert genehmigen.

Steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen jeweils vom 19. März 2020 3/3

- **Herabsetzung von Vorauszahlungen** kann beim Finanzamt mittels des Formulars für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer beantragt werden. Auch bei der Gewerbesteuer kann die Herabsetzung des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragt werden. Mittelbar ergibt sich daraus dann auch eine Herabsetzung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und auf Erhebung von Säumniszuschlägen** in unmittelbar von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Fällen bis Jahresende. Der Antrag muss bei der zuständigen Finanzbehörde gestellt werden. Ein Formular gibt es dazu noch nicht.
- **Stundung und Anpassung der Vorauszahlungen auch für nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern möglich. Besondere Begründung erforderlich!**

Umsetzung in der Praxis:

- ▶ Herabsetzungsanträge zu Vorauszahlungen bzw. zum Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind auf die feststehenden Vorauszahlungstermine auszurichten.

Um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sollten die Anträge frühzeitig vor entsprechenden Terminen gestellt werden. Zu den Steuerarten, die von den Ländern verwaltet und vollzogen werden, stehen als nächstes der

- ▶ **15. Mai (Gewerbesteuer)** und der
- ▶ 10. Juni (Einkommen- und Körperschaftsteuer) an.

Steuerliche Maßnahmen in einzelnen Bundesländern – Bayern:

- ▶ Für Steuerabzugsbeträge – **Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer – bestehe die Möglichkeit, einen **Antrag auf Vollstreckungsaufschub** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Hierbei sind die vom 19.3.2020 bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge zum 31.12.2020 zu erlassen. Damit ließe sich möglicherweise eine mit der zinslosen Stundung vergleichbare Liquiditätswirkung erreichen.

Steuerliche Maßnahmen in einzelnen Bundesländern – Hessen und NRW:

- ▶ Hessen gewährt im eigenen Bundesland ansässigen Unternehmen die Möglichkeit, mittels formlosen Antrages bereits getätigte **Umsatzsteuer Sondervorauszahlungen kurzfristig zurückerstattet** zu bekommen.
Dies soll zu einer Entlastung der Unternehmen *nach eigenen Angaben*
→ in Höhe von ca. 1,5 Milliarden EUR führen.
- ▶ Auch das Landesfinanzministerium NRW gewährt diese Möglichkeit.

Steuerliche Behandlung von Sachspenden:

- In Praxen und Kliniken fehlen Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel. Zahlreiche Unternehmen wollen Schutzmasken und Desinfektionsmittel sowie erforderliche Rohstoffe spenden oder haben sogar bereits gespendet.
- Im Rahmen der Sachspende ergeben sich jedoch umsatzsteuerliche Konsequenzen, die eine unentgeltliche Wertabgabe mit ihrem gemeinen Wert als Grundlage der Erhebung der Umsatzsteuer unterwirft.
- Umsatzsteuerliche Ausnahmen bei der Entnahmeregelung für Sachspenden gefordert und müssen dringend national und EU-weit umgesetzt werden.

Weitere Quellen:

- ▶ Kurzüberblick über aktuellen steuerpolitische Neuregelungen in den EU-Mitgliedstaaten und ausgewählten Drittstaaten (Japan, Südkorea, USA) von Business Europe auf www.VCI.de.
- ▶ Antragsformular und Anleitung der Erstattung der Sonder-Umsatzvorauszahlung eingestellt für Hessen und NRW

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_stand_26.3.2020.pdf

Fragen und Antworten

- ▶ Welche Fragen oder Anmerkungen haben Sie?
- ▶ Bitte nutzen Sie das Fragenfeld in der Menüleiste von GoTo-Webinar.



Johann-Peter Nickel
VCI-Geschäftsführer
Wirtschaft, Finanzen und IT



Berthold Welling
VCI-Geschäftsführer
Recht und Steuern, Nachhaltigkeit



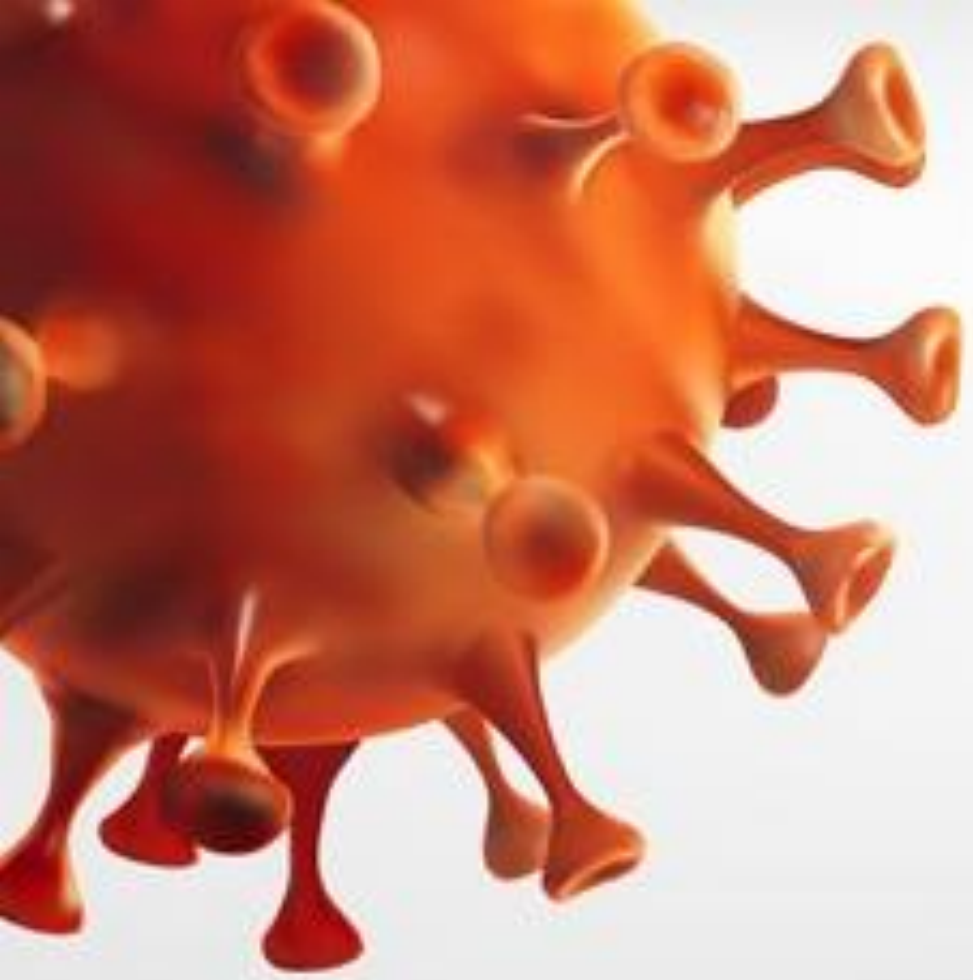
© pixabay.com

27.03.2020



Kommende Webinare

- VCI-Webinar zu aktuellen Rechtsentwicklungen in der Coronavirus-Krise
 - 31. März um 12 Uhr
 - Mit Dr. Tobias Brouwer, Marcel Kouskoutis, Berthold Welling
- VCI-/BAVC-Webinar zum Arbeitsrecht und Systemrelevanz in der Coronavirus-Krise
 - 2. April um 12 Uhr
 - Mit Petra Lindemann (BAVC), Dominik Jaensch (VCI), Berthold Welling (VCI)
- Präsentation von heute und Anmeldung zu weiteren Webinaren unter [Bit.ly/Corona-Webinare](https://bit.ly/Corona-Webinare)
- Um Ihre Problemlage besser zu verstehen, würden wir uns freuen, wenn Sie sich jetzt an unserer kurzen Umfrage zu Ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation und Ihrem Interesse an weiteren Informationen beteiligen.



KONTAKT

**Verband der
Chemischen Industrie e.V. (VCI)**

Johann-Peter Nickel

nickel@vci.de

Tel: 069-2556-1443

Berthold Welling

welling@vci.de

Tel: 030-200599-16